

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I. Weitergehende Einschränkungen für Besucher in Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV:**

(Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheime)

1. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers wird auf maximal 60 min beschränkt.
2. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
3. Zwischen den Besuchen ist ein ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich ist.
4. Die Begleitung Sterbender und die Anwesenheit bei einer Geburt sind uneingeschränkt zulässig.

#### **II. Weitergehende Beschränkung öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften:**

Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaunenchor, sind untersagt. Davon ausgenommen sind Beerdigungen, sofern sich hier die musikalische Begleitung auf eine Einzelperson beschränkt und diese einen Mindestabstand von 5,0 m zu den übrigen Teilnehmern hält. Darbietungen von Chören sind untersagt.

#### **III. Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:**

1. Weitergehende Regelungen sowie von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Kronach bleiben ausdrücklich unberührt.
2. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.

#### IV. Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.04.2021, 0 Uhr in Kraft.

## Gründe

#### 1. Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens durch das sog. neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auch im Landkreis Kronach die Situation in den letzten Wochen bzw. den zurückliegenden Tagen erheblich verschärft. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist im Landkreis Kronach nach wie vor als hochdynamisch einzustufen. Trotz der vom Freistaat Bayern bzw. der Bayerischen Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben sich die Fallzahlen im Landkreis Kronach in den letzten Tagen nochmals deutlich erhöht.

Während am 04.03.2021 der 7-Tage-Inzidenzwert noch bei 103,4 lag, hat sich dieser zunächst ab dem 14. März auf den Wert von über 200 erhöht und hat seit 03.04.2021 die Marke von 300 überschritten. Seit dem 03.04.2021 liegt der 7-Tage-Inzidenzwert nunmehr über 300, erreichte am 06.04.2021 den sehr bedenklichen Wert von 377,6. Aktuell (09.04.2021) liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 337,1 und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 129,0.

Hauptgrund für die sehr stark zunehmende Anzahl an Neuinfektionen im Landkreis Kronach ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes die hoch ansteckende britische Mutante B.1.1.7., die mittlerweile in Kronach einen Anteil von ca. 90% der Infektionen ausmacht.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin als diffus einzustufen und kann nicht auf einzelne Einrichtungen bzw. lokale Gebiete beschränkt werden. Von dem Coronavirus betroffen sind aktuell Pflegedienste und Kindertageseinrichtungen sowie eine erhebliche Anzahl im direkten Umfeld von heimischen Firmen und Betrieben. Viele Personen haben sich auch im privaten Bereich angesteckt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der aktuell gültigen 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 weitere Regelungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Kontaktbeschränkung und bezüglich einer nächtlichen Ausgangssperre erlassen.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV gesetzlich verpflichtet, weitergehende Anordnungen zu treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der 12. BayIfSMV mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 08.04.2021 ihr Einvernehmen zum Erlass dieser Regelungen erteilt.

## 2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Plage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in sehr kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Krankheit COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Einschätzung des Robert-Koch-Institutes weiterhin noch nicht abschätzbar. Infolge der nunmehr auch im Landkreis Kronach vorherrschenden sehr ansteckenden britischen Mutation B.1.1.7 sind in den letzten Wochen während der sog. Dritten Welle zunehmend auch Personen zum Teil weit unter 60 Jahren betroffen.

Aktuell (Stand: 08.04.2021) sind im Landkreis Kronach 409 Personen infiziert und 84 Landkreisbürger an bzw. mit Corona verstorben.

Aufgrund der sehr starken Zunahme des Ausbruchsgeschehens in den letzten Wochen und Tagen im Landkreis Kronach sowie aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste das Landratsamt Kronach gemäß § 25 der 12. BayIfSMV über die in dieser Verordnung genannten Vorschriften zusätzliche Einschränkungen anordnen, um den sehr hohen Inzidenzwert zu senken.

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist vor allem die Verringerung von Kontakten, insbesondere die Anordnung von weiteren Schutzvorkehrungen in den Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV, d.h. insbesondere Pflege- u. Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Altenheime.

Obwohl im Landkreis Kronach die Impfungen gegen das Coronavirus u.a. zentral im sog. Impfzentrum in der Industriestraße in Kronach und wöchentlich abwechselnd in der Rennsteighalle in Steinbach a. Wald, der Nordwaldhalle in Nordhalben und der Zecherhalle in

Neukenroth sowie nun auch in Arztpraxen durchgeführt werden, ist der größte Teil der Landkreisbevölkerung noch nicht geimpft.

Seitens des Landratsamtes müssen auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte sämtliche notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, und vor allem die Belastung für das Gesundheitswesen zu reduzieren und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit zu verhindern. Oberstes Ziel ist es nach wie vor, die medizinische Versorgung insbesondere in den Krankenhäusern auch in dieser schwierigen Pandemielage sicherzustellen.

Alle, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind geeignet, notwendig und aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens angemessen. Sie entsprechen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sind keine weiteren, weniger einschneidende Maßnahmen ersichtlich, um angemessen und verantwortungsvoll dieser Pandemie zu begegnen und die Infektionen im Landkreis Kronach zu reduzieren.

Die angeordneten Beschränkungen in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung beim Besuch der entsprechenden Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV sind geeignet und auch notwendig, um die Patienten bzw. Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus, insbesondere der britischen sehr ansteckenden Mutante, zu schützen. Die Maßnahmen sind sowohl für die Besucher als auch die Patienten bzw. Bewohner dieser Einrichtungen, die auch als sog. besonders vulnerable Gruppe bezeichnet werden, verhältnismäßig und stellen ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie dar.

Gleiches gilt für die in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung angeordneten zusätzlichen Beschränkungen bei musikalischen Begleitungen von Gottesdiensten. Die Beschränkungen sind als sehr moderat einzustufen und sind geeignet, eine Verbreitung durch Aerosole zu verhindern.

#### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs.2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Kronach, auf der Homepage des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach ([www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)) abrufbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### ***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:***

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 09.04.2021  
Landratsamt

gez.

Gerhard Wunder  
Stellv. des Landrats